

# STATUTEN

## Frauengemeinschaft Teufen - Bühler



# STATUTEN

## der Frauengemeinschaft Teufen-Bühler



### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Teufen-Bühler (FG) besteht in der Pfarrei Teufen-Bühler ein im Jahr 1940 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Teufen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell (KFB) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

### II. ZWECK UND AUFGABE

#### Art. 2

Die Frauengemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

#### Art. 3

Aufgaben und Tätigkeiten der Frauengemeinschaft erfolgen im Sinne der Gemeinnützigkeit und sind insbesondere:

- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in erzieherischen, staatsbürgerlichen, kulturellen und religiösen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen der Frauengemeinschaft und ihrer Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund, Förderung ihrer Sozialwerke und Zeitschriften.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Statuten sind im Internet auf der Homepage der Frauengemeinschaft einsehbar. Auf Wunsch werden sie zugestellt.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 5**

Die Organe der Frauengemeinschaft sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

#### **Art. 6**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Frauengemeinschaft. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Durchführung.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam zu richten. Anträge, die nicht fristgerecht eintreffen, müssen nicht behandelt werden.

#### **Art. 7**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/das Leitungsteam den Stichentscheid. Ein Leitungsteam hat nur eine Stimme.

#### **Art. 8**

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Leitungsteams und der Rechnungsrevisorinnen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Frauengemeinschaft

## **Art. 9**

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin/Leitungsteam, Vizepräsidentin (sofern kein Leitungsteam), Aktuarin, Kassierin und weitere Vorstandsmitglieder
- geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Präsidentin/das Leitungsteam wird von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung der Frauengemeinschaft wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen werden jedes Jahr an der Hauptversammlung neu gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 10 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin/des Leitungsteams beträgt maximal 10 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Entschädigung. Der Vorstand entscheidet über den Ansatz. Der Hauptversammlung steht eine Korrektur zu. Ausserordentliche Spesen werden zudem vergütet.

## **Art. 10**

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen.
- Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und erarbeitet das Jahresprogramm.
- Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Es gilt Kollektivunterschrift. Ein Leitungsteam hat nur eine Unterschrift.
- Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie haben einen zugeteilten Aufgabenkreis (Ressort) und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung.

## **Art. 11**

Erweiterter Vorstand:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Leiterinnen von Arbeitsgruppen und weitere Mitarbeiterinnen (Verantwortliche für Kreise oder Quartiere) zu einem

erweiterten Vorstand zusammenfassen. Dieser trifft sich regelmässig zur Beratung der anfallenden Aufgaben.

#### **Art. 12**

Gruppierungen innerhalb der Frauengemeinschaft:

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen, wie z. B. Spielgruppen, Chrabbelgruppen, Kinderfasnacht, Seniorengruppen, Selbsthilfegruppen eine weitgehende Selbständigkeit gewähren durch:

- eigene Teamleitung, eigenes Jahresprogramm, eigene Kasse

Die Integration der Gruppierungen in die Frauengemeinschaft wird durch gegenseitige Informationen gewährleistet.

Die Kasse jeder Gruppierung wird von den Rechnungsrevisorinnen kontrolliert und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Auflösung der jeweiligen Zielgruppe geht der Überschuss an die Hauptkasse der Frauengemeinschaft.

#### **Art. 13**

Die Präsidentin/das Leitungsteam lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Sitzungsleiterin den Stichentscheid.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt weitere Schreivarbeiten des Vorstandes und betreut das Archiv der Frauengemeinschaft.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Kasse der Frauengemeinschaft und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und legt das Vermögen mündelsicher an. Für den normalen Bank- und Postcheckverkehr hat sie die Einzelunterschrift.

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung, den Vermögensbestand der Frauengemeinschaft und die Kassen der verschiedenen Zielgruppen. Sie verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Wahl und Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

### **V. FINANZEN**

#### **Art. 14**

Zur Deckung der Ausgaben dienen:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Veranstaltungen, Sammlungen, Schenkungen und Vermächtnissen
- Vereinsvermögen und dessen Erträge

**Art. 15**

Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

**Art. 16**

Das Geschäftsjahr der Frauengemeinschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 17**

Für Schulden und Verbindlichkeiten der Frauengemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 18**

Die Frauengemeinschaft entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 19**

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung der Frauengemeinschaft bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell bekanntgegeben.

**Art. 20**

Im Falle der Auflösung der Frauengemeinschaft ist das Vermögen mündelsicher anzulegen und vom Pfarramt zu verwalten. Dieses hält das Vermögen der Frauengemeinschaft vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, so fällt das Vermögen an das Pfarramt. Das Seelsorgeteam der Pfarrei Teufen Bühler entscheidet über die Verwendung des Vermögens für Werke kirchlicher Frauenbildung in der Pfarrei.

**Art. 21**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 1997 und treten am 12. März 2015 mit Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die Präsidentin:

Irene Neff-Streule

Die Aktuarin:

Esther Gähler-Germann